

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgercorps Klein Ilsede von 1975 e.V.“ und hat seinen Sitz in 31241 Ilsede - Klein Ilsede, Breite Straße 62 (Vereinsheim).

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

Der Gerichtsstand ist Peine.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Geselligkeit und das gute Miteinander im Ort und innerhalb der Gemeinde Ilsede zu pflegen und zu fördern. Dazu gehört die Durchführung des Schießsportes sowie Kultur- und Gebräuche der engeren Heimat zu pflegen. Der Verein unterhält das Vereinsheim und den Schießstand, betreibt und fördert den Schießsport.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder sind

- a) Kinder und Jugendliche,
- b) Erwachsene,
- c) Ehrenmitglieder.

Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Ein Aufnahmeformular ist eigenhändig zu unterschreiben, bei Kindern und Jugendlichen von einem Erziehungsberechtigten. Mit der Unterschrift wird die Satzung des Vereins als verbindlich anerkannt. Gleichzeitig wird die elektronische Erfassung der persönlichen Daten ausschließlich für Vereinszwecke genehmigt.

Der erweiterte Vorstand beschließt über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte

Alle Mitglieder ab 16 Jahre besitzen Stimmrecht.

Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, ausgenommen Sitzungen des Vorstands und des Ehrengerichts, berechtigt.

§ 6 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins einzuhalten,
- b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten,
- c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- d) die durch den Beschluss der Jahresversammlung festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Frist möglich.
- c) durch Ausschluss.

Mitglieder können aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden,

- a) wenn sie vorsätzlich und beharrlich den Interessen des Vereins zuwiderhandeln,
- b) gegen die Satzung des Vereins verstoßen,
- c) mit ihren Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand sind.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Widerspruch einlegen. Dieser ist vom Vorstand zu prüfen. Bei Ablehnung durch den Vorstand hat das Mitglied das Recht, beim Ehrengericht Einspruch zu erheben.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein. Das Mitglied bleibt jedoch dem Verein gegenüber für alle seine Verpflichtungen haftbar, sämtliches in seinen Händen befindliche Vereinseigentum hat das ausgeschlossene Mitglied unverzüglich zurückzugeben.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedbeitrages beschließt die Jahresversammlung.

Die Beitragszahlung für den Mitgliedsbeitrag erfolgt im Einzugsverfahren. Der Einzug erfolgt nach der Jahresversammlung. Nimmt ein Mitglied nicht am Einzugsverfahren teil, ist der Mitgliedsbeitrag bis spätestens zum 31.12. auf eines der Vereinskonto zu überweisen.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Ehrengericht.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die grundsätzlichen Regelungen und führt die Wahlen durch. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausgenommen sind Satzungsänderungen und Auflösung.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die 1. stellvertretende Vorsitzende,
- c) der/die 2. stellvertretende Vorsitzende (Bürgerhauptmann),
- d) der/die Kassierer/in,
- e) der/die stellvertretende Kassierer/in,
- f) der/die Schriftführer/in.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

Der geschäftsführende Vorstand und bis zu 10 Beisitzer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende. Jeder kann den Verein allein gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

Der amtierende Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 12 Ehrengericht

Die 5 Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Ehrengerichts wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Schriftführer.

Das Ehrengericht hat folgende Aufgaben:

- a) Schlichtungen von Unstimmigkeiten,
- b) Mitwirkung beim Ausschluss aus dem Verein gemäß § 7,
- c) Wahrnehmung der Aufgaben eines vereinsinternen Schiedsgerichtes.

Jedes Mitglied - auch der Vorstand - kann es zur Regelung von Unstimmigkeiten anrufen. Alle Sitzungen sind vertraulich. Über den Verlauf ist von einem Mitglied ein Protokoll zu führen, das vom Sprecher zu unterzeichnen und beim Schriftführer zu den Vereinsakten zu nehmen ist.

§ 13 Befugnisse des Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der geschäftsführende Vorstand ist bevollmächtigt, etwa vom Vereinsregistergericht geforderte Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen.

Der/die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der/die 1. stellvertretende Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen. Er/sie beruft den Vorstand ein, so oft die Lage es erfordert oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen hierzu sollen 8 Tage vorher erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der/die Schriftführer/in lädt im Auftrage des Vorsitzenden die Mitglieder zu (den Versammlungen ein.

Er/sie hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Die Protokolle sind von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassierer/die Kassiererin verwaltet die Kasse des Vereins und ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Auf Verlangen des Vorstandes hat er/sie die Unterlagen offen zu legen. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er/sie der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er/sie nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine/ihre alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden (bzw. seines Vertreters/seiner Vertreterin) leisten. Die Ausgabebelege sind vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden (bzw. seiner/ihrer Vertretung) mit Unterschrift sachlich richtig zu zeichnen.

Die Aufgaben der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes regelt der Vorstand in eigener Verantwortung.

§ 14 Wahlen

Die Wahlen zum geschäftsführenden und erweiterten Vorstand erfolgen bei der im Oktober stattfindenden Jahresversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre. Ein während der Amtsdauer ausscheidendes Mitglied wird durch Nachwahl in der nächsten Jahresversammlung ersetzt.

Vorschläge zur Wahl des Vorstandes erfolgen bei der Versammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zur Wahl vorliegt. Die Abstimmung zu den einzelnen Wahlen ist schriftlich durchzuführen, auf Beschluss der Versammlung ist eine Abstimmung mit Handzeichen zulässig (einfache Mehrheit). Zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahresversammlung ein Wahlleiter/eine Wahlleiterin und zwei Wahlhelfer/Wahlhelferinnen gewählt. Sie dürfen selbst nicht zur Wahl stehen.

Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen nicht in die Wahlkommission gewählt werden. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin leitet die Wahlen.

Die übrigen Wahlen

- a) zum erweiterten Vorstand,
- b) zum Ehrengericht,
- c) zu Kassenprüfern / Kassenprüferinnen,

leitet der/die Vorsitzende (bzw. sein Vertreter/seine Vertreterin).

§ 15 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden im Wechsel 2 Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt; turnusgemäß jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer/In. Der/die Kassenprüfer/Innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und prüfen die Kassenführung mindestens einmal jährlich. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins zu unterrichten. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Ihnen obliegt der Antrag auf Entlastung des Kassierers/der Kassiererin sowie des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des nächsten Jahres.

§ 17 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden durchgeführt als

- a) Jahresversammlung,
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung.

(1) Jahresversammlung

Die Jahresversammlung findet jährlich im Oktober statt. Die Einladung hat 14 Tage vorher, unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung, durch öffentliche Bekanntmachung in der lokalen Presse zu erfolgen.

Anträge sind 7 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Anträge, die zu Beginn der Versammlung gestellt werden, können von der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt und behandelt werden. Ausgenommen sind davon Änderungen der Satzung.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Jahresversammlung sind:

- a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung,
- b) Jahresbericht des Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
- c) Rechnungsbericht des Kassierers/der Kassiererin und Bericht der Kassenprüfer/Innen,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahlen (sofern erforderlich) für
 - den geschäftsführenden Vorstand,
 - den erweiterten Vorstand,
 - das Ehrengericht,
 - eines neuen Kassenprüfers bzw. einer neuen Kassenprüferin,
- f) Festlegung der Beiträge (falls beantragt),
- g) Anträge.

Eine Änderung der Satzung kann nur auf einer Jahresversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass in der Einladung zur Sitzung auf die beabsichtigte Satzungsänderung besonders hingewiesen wird.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn

- a) der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält,
- b) 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragt.
- c) Einberufung und Durchführung erfolgt analog zur Jahresversammlung.

§ 18 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn nicht mehr als 5 Mitglieder bereit sind, die Vereinsarbeit fortzuführen.

Nach der Auflösung fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation uneingeschränkt der Gemeinde Ilsede zu, die es ausschließlich für die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Klein Ilsede zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 28.10.2006. beschlossen und ersetzt ab sofort die bisherige Satzung vom 29. August 1975.

Klein Ilsede, den 28.10.2006

.....
Vorsitzender

.....

1. stellvertretender Vorsitzender